



OPFER UND TÄTER ERSTER UND ZWEITER KLASSE?

Döbeln: Bewährungsstrafen für Sprengstoffanschlag auf AfD-Büro

Am 3. Januar 2019 wurde auf das Parteibüro der AfD in Döbeln im sächsischen Landkreis Mittelsachsen ein Bombenanschlag verübt. Die drei Täter zündeten auf dem Fensterbrett des Lokals eine Kugelbombe der Kategorie F4 (PI-NEWS berichtete mehrfach). Ein Sprengsatz dieser Größenordnung kann durchaus Menschen töten. Nun gibt es ein Urteil im Prozess gegen das linksradikale Trio.

Die Detonation der mit mehr als einem Kilogramm Sprengstoff versehenen Kugelbombe zerstörte Fenster und Teile des Inventars. Ein Nachbargebäude wurde ebenso beschädigt, wie vor dem Haus geparkte Fahrzeuge. Insgesamt soll der Sachschaden mindestens 16.000 Euro betragen.

Die Staatsanwaltschaft hatte für die zwei Haupttäter (29 und 32 Jahre alt) Haftstrafen von mehr als zwei Jahren gefordert. Die Anklage lautete auf das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, versuchte Brandstiftung, Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz. Am Donnerstag wurden die Angeklagten vom Amtsgericht Döbeln zu

zwei bzw. einem Jahr und elf Monaten Haft verurteilt – auf Bewährung! Es wurde auch eine Geldstrafe von je 2.500 Euro verhängt, die an die Opferhilfe Sachsen gehen soll. Der dritte Beschuldigte bekam neun Monate auf Bewährung, wegen Beihilfe und muss 1.000 Euro an das Blaue Kreuz zahlen.

Einer der Täter habe ausgesagt, dass er nicht mit so einer Zerstörung gerechnet habe. Das lässt darauf schließen, dass es entweder um die geistige Kapazität des Mannes oder um den Wahrheitsgehalt dieser Aussage schlecht bestellt ist.

Nun ist jede Gewalttat eine zu viel und das Aufrechnen solcher verändert nichts zum Besseren. Dennoch zwingt sich hier ein Vergleich auf. In der Nacht zum 27. September 2016 wurde vor der Fatih-Moschee in Dresden eine Rohrbombe gezündet, wobei die Eingangstür eingedrückt wurde und durch einen Feuerball Verrußungen an der Hauswand entstanden, verletzt wurde niemand. Der Täter wurde zu zehn Jahren unbedingter Haft verurteilt. Das Urteil wurde in Folge auch durch den Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 20. Juni 2019 (5 StR 127/19) bestätigt.

Argumentiert wurde hierbei u.a., dass sich Personen im Haus befunden hätten. Allerdings mussten die Täter in Döbeln auch davon ausgehen, dass sich zumindest in den Wohnungen über und/oder neben dem Anschlagsziel Menschen aufhielten.

Recht und Gerechtigkeit, zwei Dinge, die nur sprachlich verwandt sind. (lsg)